

125

Aktenzeichen: 2 AZB 1/85

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 11. Februar 1985
- 2 AZB 1/85 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 17. Mai 1984
Bayreuth - 2 Ca 325/83 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 18. Dezember 1984
Nürnberg - 2 Sa 75/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Ausfertigung durch Urkundsbeamten eines anderen Gerichts

Gesetz: ZPO § 317 Abs. 3, § 516; ArbGG 1979 § 66

Leitsatz:

Auch die Zustellung der Ausfertigung des Urteils eines Arbeitsgerichts, die nicht von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des erkennenden Gerichts erteilt worden ist, setzt nach § 317 Abs. 1 und 3, § 516 ZPO die Berufungsfrist in Lauf.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZB 1/85

2 Sa 75/84 Nürnberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 11.
Februar 1985 beschlossen:

Die Revisionsbeschwerde der Klägerin gegen
den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Nürn-
berg vom 18. Dezember 1984 - 2 Sa 75/84 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten über die soziale Rechtfertigung einer ordentlichen Kündigung der Beklagten. Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin die Feststellung, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 17. November 1983 nicht zum 31. Dezember 1983 aufgelöst worden ist.

Das Arbeitsgericht Bayreuth hat durch Urteil vom 17. Mai 1984 die Klage abgewiesen. Am 9. Juni 1984 wurde dem damaligen Prozeßbevollmächtigten der Klägerin eine Ausfertigung dieses Urteils zugestellt. Bei dieser Ausfertigung handelte es sich um eine Fotokopie der Urteilsurschrift, die neben der Unterschrift des Vorsitzenden Richters folgenden Vermerk enthielt:

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift.
Weiden (Oberpf.), den 08.06.84
Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts:

Unterschrift

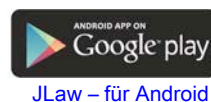
H , VAng.

Zudem enthielt der Ausfertigungsvermerk das Dienstsiegel des Arbeitsgerichts Weiden i. d. Oberpfalz.

Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 19. Juli 1984, der beim Landesarbeitsgericht Nürnberg am 20. Juli 1984 eingegangen ist, Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gleichzeitig hat sie hilfsweise beantragt, ihr wegen Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Sie hat die Auffassung vertreten, eine Ausfertigung des angefochtenen Urteils sei ihr noch nicht wirksam zugestellt worden, da nicht der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des erkennenden Arbeitsgerichts Bayreuth, sondern der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts Weiden die Ausfertigung hergestellt habe.

Das Landesarbeitsgericht hat durch Beschluß vom 18. Dezember 1984 die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Bayreuth vom 17. Mai 1984 als unzulässig verworfen und die Revisionsbeschwerde zugelassen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es im wesentlichen ausgeführt, die der Klägerin am 9. Juni 1984 zugestellte, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts Weiden erteilte Urteilsausfertigung sei fehlerfrei gewesen und habe die Berufungsfrist in Lauf gesetzt, so daß die Berufung wegen Versäumung der Berufungsfrist als unzulässig zu verwerfen gewesen sei. § 317 Abs. 3 ZPO fordere nach seinem Wortlaut nicht, daß der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des erkennenden Gerichts tätig werde; auch § 210 ZPO spreche lediglich vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, ohne ein bestimmtes Gericht in Bezug zu nehmen. Die ZPO verstehe daher unter "Ausfertigung" eine amtlich erteilte Abschrift von einer bei den Prozeßakten verbleibenden Urschrift, ohne Zuständigkeiten zu regeln. Es erscheine zudem vom Schutzzweck der angezogenen Bestimmungen bedeutungslos, ob die amtlich erstellte Abschrift vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des erkennenden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gerichts oder eines anderen Gerichts - vorliegend der gleichen Gerichtsbarkeit - herrühre. Der Ausfertigungsvermerk solle die Gewähr bieten, daß Urschrift und Ausfertigung übereinstimmen. Eine solche Gewähr habe der Zustellungsempfänger auch dann, wenn der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle irgendeines deutschen Arbeitsgerichts den Ausfertigungsvermerk anbrächte. Der Klägerin habe auch wegen der Versäumung der Berufungsfrist keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden können, da dieses Versäumnis auf einem Verschulden des Prozeßbevollmächtigten beruht habe. Die Sorgfaltspflichtverletzung bestehe darin, daß der Prozeßbevollmächtigte es unterlassen habe, den Ablauf der Berufungsfrist im Fristenkalender zu vermerken.

II. Die Revisionsbeschwerde der Klägerin ist zwar zulässig, jedoch unbegründet.

1. Die Revisionsbeschwerde ist zulässig, weil sie vom Landesarbeitsgericht zugelassen (§ 77 Satz 1 ArbGG) und von der Klägerin fristgerecht eingelegt worden ist (§ 77 Satz 3 ArbGG i. Verb. m. § 577 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

2. Die Revisionsbeschwerde ist unbegründet, weil das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zutreffend angenommen hat, die Berufung sei wegen Versäumung der Berufungsfrist unzulässig.

a) Insbesondere ist dem damaligen Prozeßbevollmächtigten der Klägerin das erstinstanzliche Urteil wirksam am 9. Juli 1984 zugestellt worden.



Die Berufungsfrist beträgt gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 ArbGG einen Monat. Sie beginnt gemäß § 516 ZPO mit Zustellung des vollständigen Urteils, die von Amts wegen erfolgen muß (§ 50 ArbGG). Die Zustellung des Urteils erfolgt grundsätzlich durch Übergabe einer Ausfertigung (vgl. Stein/Jonas/Schumann, ZPO, 20. Aufl., § 170 Rz 7).

Gemäß § 317 Abs. 3 ZPO ist die Ausfertigung des Urteils von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Die Vorschrift bestimmt somit nicht ausdrücklich, daß die Ausfertigung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des erkennenden Gerichts erteilt werden muß. Eine derartige Auslegung der Vorschrift ist entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin auch nicht deswegen geboten, weil in § 317 Abs. 3 ZPO von "der" Geschäftsstelle und nicht von "einer" Geschäftsstelle die Rede ist. Insoweit ist zu berücksichtigen, daß es sich bei dem Begriff des "Urkundsbeamten der Geschäftsstelle" um eine Funktionsbezeichnung handelt. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle ist Organ der Rechtspflege (vgl. Kissel, GVG, § 153 Rz 24). Die Geschäftsstelle eines Gerichts ist zudem in der Regel mit mehreren Urkundsbeamten besetzt (§ 153 Abs. 1 GVG). Aus der Fassung des § 317 Abs. 3 ZPO kann daher nicht geschlossen werden, zuständig sei nur der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des erkennenden Gerichts. Es ist vielmehr entscheidend darauf abzustellen, ob die Ausfertigung von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und nicht von einem anderen Organ der Rechtspflege erteilt worden ist.



Für diese Auslegung spricht auch der Wortlaut des § 724 Abs. 2 ZPO, wonach die vollstreckbare Ausfertigung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des ersten Rechtszuges und, wenn der Rechtsstreit bei einem höheren Gericht anhängig ist, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erteilt wird. Da in § 317 Abs. 3 ZPO eine derartige Bestimmung darüber, welche Urkundsbeamten der Geschäftsstelle welchen Gerichts die Ausfertigung erteilen müssen, fehlt, ist davon auszugehen, daß es für die Ausfertigung im Sinne des § 317 Abs. 3 ZPO ausreicht, wenn überhaupt ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle in dieser Eigenschaft die Ausfertigung erteilt hat. Der Urkundsbeamte ist immer dann zur Erteilung der Ausfertigung befugt, wenn ihm die Urschrift des Urteils vorliegt. So hat es auch das Reichsgericht als unbedenklich angesehen, daß der (im Jahre 1927 durch die Bezeichnung Urkundsbeamter der Geschäftsstelle ersetzte) "Gerichtsschreiber" der ersten Instanz die Ausfertigung des Urteils der zweiten Instanz erteilte, nachdem die Prozeßakten bereits an das Gericht der ersten Instanz zurückgesandt worden waren (vgl. RGJW 1898, 437).

Schließlich spricht für eine derartige Auslegung auch der Sinn und Zweck der Vorschrift. Die Ausfertigung tritt im Rechtsverkehr an die Stelle der Urschrift (§ 47 BeurkG). Der Ausfertigungsvermerk ist eine besondere Art der Beurkundung, die bezeugen soll, daß die Ausfertigung mit der Urschrift übereinstimmt. Er verleiht der Urkunde eine höhere Beweiskraft als der Vermerk der beglaubigten Abschrift (vgl. Zöllner, ZPO, 14. Aufl., § 170 Rz 5). Wegen dieser Besonderheit reicht es nicht aus, wenn ir-



gendein Angestellter des Gerichts die Ausfertigung erteilt hat. Vielmehr hat der Gesetzgeber die Erteilung der Ausfertigung an bestimmte Formalien geknüpft, die dem Empfänger der Ausfertigung die Gewähr der Richtigkeit der vorgenommenen Beurkundung bieten sollen. Dazu gehört zum einen, daß die Ausfertigung nur von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erteilt werden darf, mit dessen Aufgaben gemäß § 153 Abs. 2 GVG nur derjenige betraut werden kann, der einen Vorbereitungsdienst von zwei Jahren abgeleistet und die Prüfung für den mittleren Justizdienst oder für den mittleren Dienst bei der Arbeitsgerichtsbarkeit bestanden hat oder der eine ähnliche Qualifikation aufzuweisen hat (§ 153 Abs. 3 GVG). Zum anderen muß die Ausfertigung mit dem Gerichtssiegel versehen werden, wodurch dokumentiert werden soll, daß die Herstellung der Ausfertigung unter amtlicher Autorität erfolgt ist (vgl. RGZ 46, 364, 365; BFH vom 28. April 1982 - I R 177/81 -, unveröffentlicht).

Vorliegend genügt die Ausfertigung diesen Anforderungen, da sie von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erteilt worden ist und auch das Gerichtssiegel des Arbeitsgerichts Weiden aufweist. Bei diesem Sachverhalt mußte die Klägerin von der Übereinstimmung der Ausfertigung mit der Urschrift ausgehen. Da die Ausfertigung nicht fehlerhaft war, ist die Berufungsfrist mit Zustellung am 9. Juni 1984 in Lauf gesetzt worden (§ 317 Abs. 1 und 3; § 516 ZPO, § 66 ArbGG). Die am 20. Juli 1984 beim Landesarbeitsgericht eingegangene Berufung ist somit verspätet eingelegt worden.



b) Die Ausführungen, mit denen das Landesarbeitsgericht den Antrag der Klägerin auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist abgelehnt hat, sind rechtlich nicht zu beanstanden und werden auch von der Beschwerdeführerin nicht angegriffen.

III. Die Revisionsbeschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Hillebrecht

Dr. Röhsler

Triebfürst



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)